

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

56. Verordnung vom 10.11.1817 publ. 13.11.1817

burg und Friedeburg, wo sie sich der über Wittmund gehenden Königlich-Hannoverschen Post anschließt, nehmen wird.

Diese Post wird hieselbst abgehen am Montag und Freytag Abend, nach Ankunft der Bremer fahrenden Post, Mittwochen und Sonntag Morgens etwa 4 Uhr in Friedeburg, Nachmittags in Jever eintreffen, von Jever abgehen Sonntag und Mittwochen Morgens 5 Uhr, und Montag und Donnerstag Morgens früh hier eintreffen.

56) Der Justiz-Canzley Bekanntmachung vom 10. Nov. publ. 13. ej. 1817.

Vorschriften wegen der elterlichen Vormundschaft im vormals Münsterischen Landesbestheile.

Da von den Gerichten in dem vormals Münsterischen Landesbestheile ein ganz verschiedenes Verfahren in Ansehung der Bevormundung der Kinder beobachtet worden, wenn einer von beiden Eltern, die in der durch die Münsterische Policeyordnung von 1740. bestimmten ehelichen Gütergemeinschaft gelebt haben, gestorben sind, so hat die Justizkanzley in Einverständniß mit der Regierung den bestehenden Gesetzen angemessen gefunden: daß

- 1) zwar so lange, bis der Ueberlebende zur zweyten Ehe schreitet, den Kindern keine Vormünder bestellt, noch auch

der überlebende Ehegatte in dieser Qualität besonders verpflichtet wird; derselbe aber

- 2) ein Verzeichniß sämtlicher mit dem verstorbenen gemeinschaftlich besessenen Güter, nach deren Bestande zur Zeit der Trennung der Ehe, errichten muß, auf welches künftig, wenn einer der in der Policenordnung vorgeschriebenen Fälle der Schichtung eintritt, zurückgegangen werden kann. Hierzu genügt in der Regel, bei dem in dem Gesetze auf die elterliche Liebe gesetzten Vertrauen: daß der Ueberlebende 6 Wochen nach Trennung der Ehe beym Amte ein solches Verzeichniß mündlich zu Protocoll oder schriftlich eingiebt, und nach geschehener Vorlesung mittelst Handschlags bekräftigt; worauf denn dasselbe vom Amte dem Landgerichte eingesandt wird. Kosten werden dafür nicht berechnet. Aus besonderen Gründen ist indessen dem Landgerichte unbenommen, eine förmliche Inventarisirung und Taxation der Güter oder andere Sicherungsmittel zu verfügen; und diesem setzt sich der überlebende Ehegatte auf seine Kosten namentlich dann aus, wenn er die 6 Wochen, ohne

das Verzeichniß bey dem Amte zu machen, verstreichen läßt. Uebrigens bleiben künftig im Falle der Schichtung den Kindern oder deren Vormündern alle Erinnerungen gegen das frühere Verzeichniß vorbehalten.

3) Wittwer oder Wittwen, welche bisher, ohne sich wieder zu verheirathen, in unverzeichneten Gütern sitzen geblieben, sind zu einer Verzeichnung nur dann noch gehalten, wenn das Landgericht solche aus besonderen Gründen zu verlangen sich bewogen findet, wie ihnen denn auch, solche freywillig einzureichen und dadurch künftigen Schwierigkeiten zuvorkommen, unbenommen bleibt.

Zu Ausführung obiger Vorschrift ist erforderlich: daß die Pfarrer (wie ihnen solches zum Theil schon durch frühere Anordnungen, namentlich das Regierungscanzley-Circular vom 28. Juni 1804. und das Justizcanzley-Circular vom 11. May 1816. zur Pflicht gemacht ist), das Absterben jedes Ehegatten, er sey Vater oder Mutter, so wie die Wiederverheirathung des Ueberlebenden, beides im Falle minderjährige Kinder vorhanden sind, binnen 8 Tagen dem Amte anzeigen. Für eine solche An-